Rechtlicher Hinweis:

Die dargestellten Dokumente dienen zu Informationszwecken und sind kein amtlicher Nachweis!
Planungsrechtliche Auskünfte können nur auf Grundlage der Originale erteilt werden.
Die Daten werden mit der zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben erforderlichen Sorgfalt geführt.
Es wird jedoch keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Daten übernommen.
Festgestellte Datenfehler sollten möglichst dem Amt für Geodaten, Kataster und Wohnbauförderung mitgeteilt werden.

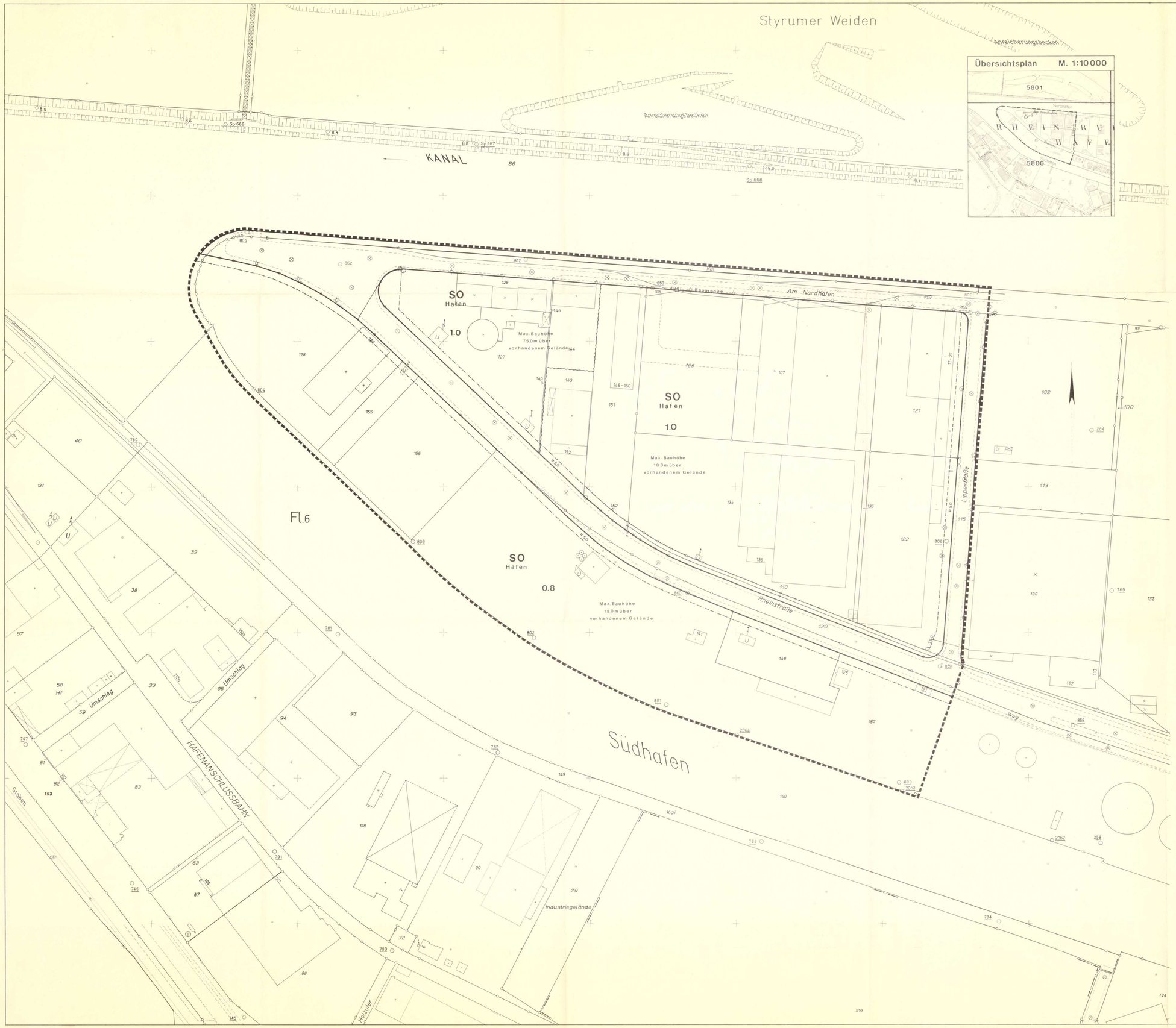

Stadt Mülheim a.d. Ruhr

Bebauungsplan (Satzung) für den Bereich

Sondergebiet Hafen (Z6)

Blatt 1

Gemarkung: Speldorf

Flur: 6

Maßstab: 1:1000

Der Bebauungsplan besteht aus 1 Blatt und einem textlichen Teil. Die Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen Teilen beurkundet.

Rechtsgrundlagen: §§ 2 und 8 ff. des Bundesbaugesetzes -BBauG- vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949) i.V. mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung - BauNVO - i.d.F. vom 15.9.1977 (BGBl. I S. 1763) sowie des § 4 der Ersten Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz i.d.F. vom 21.4.1970 (GV. NW. S. 299) i.V. mit § 103 der Landesbauordnung (BauO NW – i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.1.1970 (GV. NW. S. 96) geändert durch Gesetz vom 15.7.1976 (GV. NW. S. 264). - VO über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung) vom 19.1.1965 - (BGBl. I S. 21) - sowie Kr. Erl. d. Innenm. NW vom 27.11.1974 – VC 2 – 901.11 (NBl. NW S. 1801) Gesetz über städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen in den Gemeinden (Städtebaufördernungsgesetz - StBauFG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2318, 3617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.7.1979 (BGBl. I S. 949).

Zeichenerklärung

Festsetzungen

Begrenzungslinien

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
- Abgrenzung der Nutzungsarten
- Abgrenzung der Nutzung innerhalb einer Nutzungsart
- Baulinie
- Baugrenze
- Bebauungstiefe

Art der baulichen Nutzung

(Baulichkeiten Grundsätzlich zulässig in den Baugebieten)

- Wohnbauflächen
  - Kleinsiedlungsgebiet
  - reines Wohngebiet
  - allgemeines Wohngebiet
  - besonderes Wohngebiet
- Gemischte Bauflächen
  - Dorfgebiet
  - Mischgebiet
  - Kerngebiet
- Gewerbliche Bauflächen
  - Gewerbegebiet
  - Industriegebiet
- Sonderbauflächen
  - SO sonstiges Sondergebiet

Maß der baulichen Nutzung

- 0.8/1.0 Grundflächenzahl
- Geschoßflächenzahl
- Baumassenzahl
- zwingend festgesetzte Zahl der Vollgeschosse
- als Höchstgrenze festgesetzte Zahl der Vollgeschosse

Bauweise

- offene Bauweise
- nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- nur Hausgruppen zulässig
- geschlossene Bauweise
- abweichende Bauweise (geschlossene Bauweise innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen)

Verkehrsflächen

- öffentliche Verkehrsflächen
- öffentliche Parkflächen
- private Verkehrsflächen

Grünflächen

- öffentliche Grünflächen
- private Grünflächen

Sonstige Festsetzungen

- Baugrundstück für den Gemeinbedarf
- Fläche für Versorgungsanlagen
  - Kompaktstation
- Fläche für Stellplätze oder Garagen
  - Stellplätze
  - Gemeinschaftsstellplätze
  - Garagen
  - Gemeinschaftsgaragen
- Fläche für die Landwirtschaft
- von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke
- mit Geh-, Fahr-, Leitungsrechten zu belastende Flächen
- Fläche zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern
- Gemeinschaftsanlage
- firstrichtung
- Fläche zur Erhaltung von Bäumen und Sträuchern
- zu erhaltende Bäume

Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen

- Grenze des Landschaftsschutzgebietes
- Grenze der Verbandsgrünfläche
- übernommene Festsetzung von Verkehrsflächen
- Naturdenkmale gemäß VO vom 11. 3. 1965

Sonstige Planzeichen

- vorhandene Gebäude
- Geschoßzahl vorhandener Gebäude
- vorhandene Firstrichtung
- vorhandene Flurstücksgrenzen
- vorhandene Bäume
- empfohlene Flurstücksgrenzen
- empfohlene Aufteilung der Nutzung
- Straßennahme
- Messungslinie

Weitere Planzeichen siehe Zeichenvorschrift für Katasterkarten und Vermessungsrisse in Nordrhein-Westfalen (Zeichenvorschrift NW) RdErl. des Innenministers v. 20.12.1978 – I D 2 – 7120.

Nachdruck und Vervielfältigung jeder Art, auch einzelner Teile, sowie die Anfertigung von Vergrößerungen oder Verkleinerungen sind verboten und werden auf Grund des Urheberschutzgesetzes gerichtlich verfolgt.

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster und die richtige Darstellung des örtlichen Zustandes sowie die eindeutige geometrische Festlegung und Darstellung der neuen Planung werden bescheinigt.
Mülheim a.d. Ruhr, den 15.9.1980
Der Oberstadtdirektor
Vermessungs- und Katasteramt
i.A.
Vermessungsdirektor

Für die Erarbeitung des Planentwurfs
Mülheim a.d. Ruhr, den 15.9.1980
Der Oberstadtdirektor
Stadtplanungsamt
i.A. i.V.
Amtsleiter Beigeordneter

Der Rat der Stadt hat am 12.06.1980 diesen Planentwurf gebilligt und seine Auslegung beschlossen.
Mülheim a.d. Ruhr, den 15.09.1980
Im Auftrage des Rates der Stadt
Oberbürgermeister Stadtverordneter Schriftführer

Dieser Planentwurf und die Begründung haben mit den hierdurch aufgehobenen-geänderten Bebauungsplänen in der Zeit vom 23.09.1980 bis zum 23.10.1980 öffentlich ausgelegen.
Mülheim a.d. Ruhr, den 24.10.1980
Der Oberstadtdirektor
Bauverwaltungsamt
i.A.
(Loggen)
Stadtamtsrat

Zu diesem Plan gehört die gutachtliche Äußerung des Verbandsausschusses des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk vom
(Az.:)
Diesem Plan hat haben der Verbandsausschuß und der Verbandsdirektor des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk am und am zugestimmt.
Mülheim a.d. Ruhr, den
Der Oberstadtdirektor
Bauverwaltungsamt
i.A.

Der Rat der Stadt hat am die in eingetragenen Änderungen und Ergänzungen dieses Planentwurfs und dessen erneute Auslegung beschlossen.
Mülheim a.d. Ruhr, den
Im Auftrage des Rates der Stadt
Oberbürgermeister Stadtverordneter Schriftführer

Dieser Planentwurf und die Begründung haben mit den hierdurch aufgehobenen-geänderten Bebauungsplänen in der Zeit vom bis zum erneut öffentlich ausgelegen.
Mülheim a.d. Ruhr, den
Der Oberstadtdirektor
Bauverwaltungsamt
i.A.

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 12.02.1981 die in eingetragenen Änderungen und Ergänzungen dieses Planentwurfs und in gleicher Sitzung gemäß § 4 GO. NW. i.d.F. vom 19.12.1974, V. mit § 10 BBauG den Bebauungsplan in dieser Fassung als Satzung beschlossen.
Mülheim a.d. Ruhr, den 16.02.1981
Im Auftrage des Rates der Stadt
Oberbürgermeister Stadtverordneter Schriftführer

Dieser Plan ist gemäß § 11 BBauG mit Verfügung vom 29.04.1981 (Az.: 35 Z-12.02 [MH-Z6]) genehmigt worden.
Düsseldorf, den 29. April 1981
Der Regierungspräsident
i.A.
Techn. Reg. - Angestellter

Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung dieses Bebauungsplanes und seiner Begründung sind gemäß Bekanntmachungsanordnung vom 16.2.1981 im Amtsblatt der Stadt Mülheim a.d. Ruhr vom 25.2.1981 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Mülheim a.d. Ruhr, den 1.6.1981
Der Oberstadtdirektor
Bauverwaltungsamt
(Loggen)
Stadtamtsrat